

Über Recht und ungerechte Gesetze

Der Heilige Vater hat am 6. November vor den Teilnehmern des ersten italienischen Nationalkongresses katholischer Juristen über die Würde des Rechts und seinen Mißbrauch gesprochen. Er begann mit dem Hinweis, daß das antike Rom der Welt ein Recht außerordentlich hohen Ranges geschenkt hat, das die gesamte Folgezeit beherrscht oder beeinflußt hat. Das eigentliche Wesen des Rechts konnte aber erst erfaßt werden, als das Christentum der Welt die wahre Lehre vom Menschen gebracht hatte. Erst in der Vereinigung mit jenem göttlichen Licht, das durch Christus in die Welt gekommen ist, hat das römische Recht sich veredeln und vervollkommen können, indem es fortschreitend die Prinzipien, Ideen und höheren Anforderungen der neuen Lehre in sich aufnahm.

Das Recht hat es mit dem Menschen zu tun, und es kann kein richtiges Recht geben, wenn der Mensch nicht richtig erkannt ist. Darum muß auch der Rechtsgelehrte vor allem die göttlichen Dinge kennen, „nicht nur, weil im menschlichen Gemeinschaftsleben die Religion an erster Stelle stehen und das praktische Verhalten der Gläubigen leiten muß, dem auch das Recht seine Norm geben soll; nicht nur, weil einige der wichtigsten Einrichtungen, wie die der Ehe, einen heiligen Charakter haben, die das Recht nicht übersehen darf, sondern vor allem, weil ohne diese höhere Kenntnis der göttlichen Dinge die Gesamtheit der menschlichen Dinge, die das zweite und unmittelbare Objekt darstellen, auf das sich der Geist des Juristen richten muß, ohne jene Grundlage bliebe, die über alles menschliche Tun in der Zeit und im Raum hinausreicht und im Absoluten, in Gott ruht.“ Der Irrtum des modernen Rationalismus hat gerade darin bestanden, daß er ein System menschlicher Rechte und eine allgemeine Rechtstheorie aufstellen wollte, die dieser Natur des Menschen nicht gerecht wurde.

Nachdem der Heilige Vater von den allgemeinen Prinzipien des Rechts gesprochen hatte, betonte er, daß der Jurist es nicht nur mit diesen, sondern vielmehr mit der Praxis, mit dem Gegensatz zwischen Recht und Unrecht zu tun hat. In der Praxis sieht der Jurist den Menschen keineswegs immer von jener Seite, in der er durch seine vernünftige Natur den göttlichen Dingen zugewandt ist, sondern er sieht seine niedrigen Neigungen, seine Schuld, sein Verbrechen; doch unter dieser Verdunkelung muß der wahre Jurist immer jene ursprüngliche Natur erkennen, jenes Siegel des Schöpfers, das durch nichts ausgelöscht werden kann. Sieht der Jurist den Menschen außerdem als gläubiger Christ an, so bedenkt er nicht nur seine Natur, sondern auch die ihm geschenkte Gnade des Erlösers.

Der Jurist und die ungerechten Gesetze

In einem zweiten Teil seiner Ansprache ging der Heilige Vater auf gewisse schwere Gewissenskonflikte ein, in die heute der christliche Richter und Rechtsvertreter geraten kann. Er sagte:

„Die unlöslichen Widersprüche zwischen dem hohen Begriff vom Menschen und vom Recht gemäß den christlichen Prinzipien, die wir in Kürze darzulegen versucht haben, und dem rechtlichen Positivismus können im Berufsleben Quellen tiefster Bitterkeit werden. Wir wissen

wohl, geliebte Söhne, wie nicht selten im Geist des katholischen Juristen, der der christlichen Rechtsauffassung treu bleiben möchte, Gewissenskonflikte entstehen können, insbesondere wenn er in die Lage gerät, ein Gesetz anwenden zu sollen, das sein Gewissen als ungerecht verurteilt. Gott sei Dank ist hier eure Pflicht schon beträchtlich erleichtert durch die Tatsache, daß in Italien die Ehescheidung (Ursache so vieler innerer Bedrängnisse auch für die Beamten, die das Gesetz ausführen müssen) kein Bürgerrecht hat. Tatsächlich haben sich jedoch seit dem Ende des 19. Jahrhunderts — besonders in den Gegenden, wo die Verfolgungen gegen die Kirche wütheten — die Fälle vervielfältigt, in denen sich die katholischen Beamten vor dem qualvollen Problem fanden, ungerechte Gesetze anwenden zu sollen. Darum ergreifen wir die Gelegenheit dieser eurer Zusammenkunft bei Uns, um das Gewissen der katholischen Juristen durch die Aufzählung einiger grundlegender Normen zu erleichtern:

1. Für jedes Urteil gilt der Grundsatz, daß der Richter nicht einfach ohne weiteres die Verantwortung seiner Entscheidung von sich abwälzen kann, um sie völlig dem Gesetz und seinen Urhebern zur Last zu legen. Gewiß sind diese die hauptsächlich Verantwortlichen der Folgen eines solchen Gesetzes. Aber der Richter, der es durch sein Urteil auf einen besonderen Fall anwendet, ist Mitursache und darum auch mitverantwortlich für die Folgen.

2. Der Richter darf niemals irgend jemanden durch seine Entscheidung zu einer in sich unmoralischen, d. h. durch ihre Natur dem Gesetz Gottes und der Kirche widersprechenden Tat verpflichten.

3. Er darf in keinem Fall das ungerechte Gesetz (welches im übrigen niemals die Grundlage eines vor dem Gewissen und vor Gott gültigen Urteils bilden könnte) ausdrücklich anerkennen und billigen. Daher darf er kein Strafurteil aussprechen, das einer solchen Billigung gleichkäme. Seine Verantwortung wäre noch schwerer, wenn sein Urteil öffentliches Ärgernis verursachte.

4. Allerdings bedeutet nicht jede Anwendung eines ungerechten Gesetzes seine Anerkennung oder seine Billigung. In diesem Fall kann der Richter dem ungerechten Gesetz seinen Lauf lassen — und manchmal muß er es vielleicht —, wenn dies das einzige Mittel ist, ein viel größeres Unheil zu vermeiden. Er kann eine Strafe für die Überschreitung eines ungerechten Gesetzes verhängen, wenn sie derart ist, daß derjenige, der davon betroffen wird, vernünftigerweise bereit ist, sie auf sich zu nehmen, um jenes Unheil zu vermeiden oder um ein Gut von sehr viel höherer Bedeutung zu sichern, und wenn der Richter weiß oder mit Recht annehmen kann, daß eine solche Sanktion von dem Übertreter um höherer Gesichtspunkte willen gerne angenommen werden wird. In Zeiten von Verfolgung haben sich Priester und Laien häufig, ohne Widerstand zu leisten, auch von katholischen Beamten zu Bußen oder Freiheitsstrafen für die Übertretung ungerechter Gesetze verurteilen lassen, wenn es auf diese Art und Weise möglich war, dem Volke eine ehrenhafte Beamtschaft zu erhalten und von der Kirche und den Gläubigen viel fürchtbareres Unheil abzuwenden.

Je folgenschwerer natürlich ein juristisches Urteil ist,

desto wichtiger und allgemeiner muß auch das zu schützende Gut oder das zu vermeidende Unheil sein. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Idee des Ausgleichs durch die Erlangung der höheren Güter oder der Abwendung der größeren Übel keine Anwendung findet, so bei der Todesstrafe. Insbesondere kann der katholische Richter nur bei Gründen von sehr großer Bedeutung das

Urteil einer zivilen Ehescheidung (wo diese gültig ist) für eine vor Gott und der Kirche gültig geschlossene Ehe aussprechen. Er darf nicht vergessen, daß ein solches Urteil praktisch nicht nur die bürgerlichen Belange berührt, sondern in Wirklichkeit dazu führt, irrtümlicherweise das tatsächliche Band als zerrissen und das neue als gültig und verpflichtend anzusehen.“

Die Kirche in den Ländern

Die tschechoslowakischen Kirchengesetze

Am 14. Oktober wurden im Prager Parlament die beiden Gesetze verabschiedet, die nach den Äußerungen der tschechoslowakischen Regierung das Verhältnis zwischen volksdemokratischem Staat und kirchlicher Gemeinschaft endgültig regeln sollen. Das eine der beiden Gesetze betrifft die rechtliche und insbesondere die besoldungsrechtliche Stellung der Geistlichen. Wir haben es in der Fassung des Entwurfs in Heft 2, S. 89 dieses Jahrgangs wörtlich mitgeteilt. Das andere Gesetz überträgt die Wahrnehmung der staatlichen Befugnisse gegenüber den Religionsgemeinschaften, die ursprünglich dem Erziehungsministerium zugewiesen werden sollte, einer eigenen Zentralbehörde, die wegen des Umfangs ihrer Aufgaben mit einem regionalen Verwaltungsunterbau ausgestattet wird. Beide Gesetze sind am 1. November in Kraft getreten. Sie gelten für alle anerkannten religiösen Gemeinschaften. Es zeigt sich aber schon jetzt, daß sie nicht allen gegenüber in der gleichen Weise angewendet werden sollen. Aus einem Ausführungserlaß vom 3. November ergibt sich, daß die Regierung die Besetzung der Stellen in der katholischen Kirche selbst vornehmen will, während sie in den übrigen Konfessionen dieses Recht den kirchlichen Behörden zu überlassen gedenkt.

Die staatliche Auffassung

Die Auffassung des Staates über die Lage, die durch die Gesetze geschaffen wird, kam in einer Rede des Präsidenten Gottwald gelegentlich des Unabhängigkeitstages am 30. Oktober zum Ausdruck. Er sagte: „Das wichtigste innerpolitische Problem war das der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Es wurde gelöst, indem die Nationalversammlung die Kirchengesetze beschloß. Diese Gesetze verscheuchten alle Befürchtungen der Volkskreise, die da glaubten, die Volksdemokratien nähmen gegenüber der Kirche und Religion eine feindliche Haltung ein. Wir werden aber niemandem gestatten, weder im Inland noch im Ausland, die Religion zur Tarnung einer feindseligen Tätigkeit gegenüber unserer Republik zu mißbrauchen.“ Um den Eindruck der definitiven Erledigung des Problems zu unterstreichen, den die Regierung den Gesetzen zu geben wünscht, amnestierte Gottwald 127 Priester aus der weit größeren Menge derjenigen, die in den Wochen zuvor unter verschiedenen

Begründungen, besonders aber wegen ihrer Agitation gegen die Kirchengesetze, verhaftet worden waren. Für die Regierung ist also nun das letzte Wort gesprochen. Sie hat in Ausführung der Gesetze die Geistlichen aufgefordert, den vorgesehenen Treueid abzulegen und zugleich bekanntgegeben, daß sie bei der Eidesleistung keinerlei Vorbehalt zu dulden gedenkt.

Die Entscheidung der Bischöfe

Die tschechoslowakischen Bischöfe haben ihrerseits die Existenz der Gesetze zur Kenntnis genommen. Sie standen vor einer Entscheidung zwischen drei Möglichkeiten: die Gesetze zu ignorieren, sie als widerrechtlich zu verurteilen und jede Mitwirkung bei ihrem Vollzug zu verbieten oder endlich diese Mitwirkung zu dulden, d. h. den dadurch betroffenen Priestern den Treueid und die Annahme der Gehälter zu gestatten. Die Bischöfe haben sich auf einer Konferenz am 20. Oktober für die letzte dieser drei Möglichkeiten entschieden. Ihre Entscheidung haben sie in einer Denkschrift an die Regierung und in einer Instruktion an den Klerus bekanntgegeben und z. T. begründet. Der Inhalt ihrer Stellungnahme läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die katholische Kirche steht heute de facto außerhalb jeden staatlichen Rechtes; ihr Wirken ist durch keine staatskirchliche Vereinbarung mehr gesichert.
2. Diese Tatsache steht nicht nur mit der Verfassung der Kirche, sondern auch mit der Staatsverfassung selbst im Widerspruch.
3. Das neue „Amt für Kirchenfragen“ kann von der Kirche nicht anerkannt werden, da es deren Rechte grundsätzlich verletzt.
4. Das gegenwärtige Regime rühmt sich zwar, „alte feudale Überreste“ aus dem Volksleben auszurotten, begründet aber ein förmliches Kollektivpatronat über die ganze Kirche und stellt damit längst überwundene staatskirchliche Verhältnisse, die von der Kirche niemals anerkannt werden können, wieder her.
5. In dieser der Kirche aufgezwungenen Situation fällt alle Verantwortung für die zukünftigen „unübersehbaren Folgen“ auf die Regierung.
6. Die Bischöfe lehnen die neuen Grundsätze ab und wissen, daß alle Priester mit ihnen solidarisch sind.
7. Ohne die grundsätzliche Haltung zum Gesetz zu ändern, ist es den Priestern erlaubt, das höhere Gehalt anzunehmen, falls sie vor ihrem Bischof schriftlich erklären, keine Verpflichtungen einzugehen, die gegen ihr Ge-